DER BEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ DER EKD

Recht auf Löschung

Die Kurzpapiere des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) dienen als erste Orientierung für die praktische Anwendung des novellierten EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD). Die in den Kurzpapieren vertretene Auffassung des BfD EKD steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen – möglicherweise abweichenden – Auslegung, die sich im praktischen Vollzug des DSG-EKD entwickeln kann.

Mit dem neuen EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) wird das Recht auf Löschung detaillierter ausformuliert und um das "Recht auf Vergessenwerden" erweitert.

Löschungspflicht

Nach § 21 Abs. 1 DSG-EKD sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn

- 1) ihre Speicherung unzulässig ist oder,
- 2) ihre Kenntnis nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- die betroffene Person ihre Einwilligung (§ 11 DSG-EKD) widerrufen hat und keine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegt,
- 4) die betroffene Person Widerspruch (§ 25 DSG-EKD) gegen die Verarbeitung eingelegt hat und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen,
- 5) die Löschung der Daten für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der verantwortlichen Stelle notwendig ist,
- 6) die Daten bei einem Minderjährigen im Rahmen von elektronischen Angeboten erhoben wurden.

Recht auf Vergessenwerden

Nach § 21 Abs. 2 DSG-EKD trifft die verantwortliche Stelle eine erweiterte Pflicht, wenn sie personenbezogene Daten, deren Löschung beantragt wurde, öffentlich gemacht hat und sie zur Löschung aus § 21 Abs. 1 DSG-EKD verpflichtet ist. Die verantwortliche Stelle hat unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, zu treffen, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Datenebenfalls verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt hat.

Eine verantwortliche Stelle, die personenbezogene Daten veröffentlicht, ist also dafür verantwortlich, dass die Daten, die zu löschen sind, auch von weiteren Stellen gelöscht werden. Die Daten sollen also aus der Öffentlichkeit, soweit möglich, verschwinden. Sie sollen vergessen werden.

Ausnahmen von der Löschpflicht

Die Daten sind nicht zu löschen, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
- 2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde,

- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 und 9,
- 4) für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit die Löschung voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,
- zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

Sobald die Zwecke der benannten Ausnahmen erfüllt sind, sind die Daten zu löschen. Eine weitere Speicherung wäre dann unzulässig.

Sofern eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, tritt nach § 21 Abs. 4 DSG-EKD an ihre Stelle das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22 DSG-EKD.

Nach § 21 Abs. 5 DSG-EKD bleiben die Vorschriften des Archiv- und Kirchbuchwesens unberührt. So sind zum Beispiel Taufhandlungen, die im Taufbuch eingetragen sind, nicht zu löschen, auch wenn später ein Kirchenaustritt erfolgt. Auch sonstige kirchliche Amtshandlungen, sofern sie in den Kirchenbüchern eingetragen sind, sind nur in den Grenzen der hierfür geltenden Vorschriften zu ergänzen oder abzuändern.

Nachberichtspflichten

Gemäß § 23 DSG-EKD muss die verantwortliche Stelle allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Löschung mitteilen, es sei denn dies erweist sich als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Sofern die betroffene Person dies verlangt, ist sie von der verantwortlichen Stelle über diese Empfänger zu unterrichten.

Fristen

Die verantwortliche Stelle muss der betroffenen Person gemäß § 16 Abs. 3 DSG-EKD innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Löschersuchens Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die betroffene Person ist dann innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Löschersuchens über die Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung zu unterrichten.